OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451286/2/KPe

Datum:
Linz, 13. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der A GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats Wels vom 30.06.2022, GZ: 0084205/KOMM/001, betreffend Mahnung hinsichtlich Kommunalsteuer-Rückstand für das Jahr 2021 sowie betreffend Festsetzung einer Mahngebühr

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der angefochtene Nebengebührenbescheid (Punkt B. des Schreibens vom 30.06.2022) ersatzlos aufgehoben wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich der Mahnung (Punkt A. des Schreibens vom 30.06.2022) als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Der Magistrat Wels (in der Folge: „belangte Behörde“) mahnte mit Schreiben vom 30.06.2022, GZ: 0084205/KOMM/001, einen Kommunalsteuer-Rückstand der beschwerdeführenden Partei (in der Folge: „Bf“) für das Jahr 2021 in Höhe von 60,95 Euro ein (Punkt A.) und setzte gemäß § 227 und § 227a BAO bescheidmäßig eine Mahngebühr in Höhe von 3 Euro fest (Punkt B.).

I.2. Mit Schreiben vom 06.07.2022 erhob die Bf fristgerecht Beschwerde sowohl gegen die Mahnung als auch gegen die vorgeschriebene Mahngebühr. Die Bf brachte im Wesentlichen vor, dass der Rückstand nicht bestehe, dieser in Ermangelung einer bescheidmäßigen Vorschreibung nicht vollstreckbar sei und daher nicht habe eingemahnt werden dürfen. Die Bf begehrte die (unmittelbare) Vorlage beim Landesverwaltungsgericht.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 12.09.2022 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt des zugrundeliegenden Behördenakts dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil eine solche nicht beantragt wurde und auch nicht erforderlich war, zumal sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits eindeutig dem vorgelegten Verwaltungsakt entnehmen lässt.

II.2. Es steht demnach folgender S A C H V E R H A L T fest:

Die Bf hat für das Kalenderjahr 2021 die Kommunalsteuer monatlich selbst berechnet und die jeweils am 15. des Folgemonats fälligen Beträge entrichtet. Für das Kalenderjahr 2021 (Jänner – Dezember) hat die Bf insgesamt einen Betrag 3.301,68 Euro (Fälligkeit 15.02.2021 – 15.01.2022) an Kommunalsteuer bezahlt (Aufstellung DBH [Behördenakt ON 4] sowie Übersicht Kommunalsteuer [Behördenakt ON 3])

Die Bf hat am 31.03.2022 die Kommunalsteuer-Jahreserklärung für das Kalenderjahr 2021 eingereicht. Im Rahmen dieser Steuererklärung wurde für die Kommunalsteuer in der Gemeinde Wels eine Bemessungsgrundlage von

112.087,51 Euro und eine Steuerschuld von 3.362,63 Euro bekannt gegeben (Auszug FinanzOnline [Behördenakt ON 1]).

Im Vergleich mit den selbst berechneten und bezahlten Kommunalsteuerbeträgen errechnet sich damit ein Rückstand in Höhe von 60,95 Euro.

Dieser Rückstand wurde mit dem Schreiben der belangten Behörde vom 30.06.2022, GZ: 0084205/KOMM/001 eingemahnt und gleichzeitig eine Mahngebühr in Höhe von 3 Euro festgesetzt.

II.3. Der oben unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Verfahrensakt aufliegenden Unterlagen, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Wesentliche Rechtsvorschriften:

III.1.1 § 11 Abs. 3 Kommunalsteuergesetz 1933 (KommStG 1993) lautet wie folgt:

„Entstehung der Steuerschuld, Selbstberechnung, Fälligkeit und Steuererklärung

§ 11. (3) Ein im Rahmen der Selbstberechnung vom Steuerschuldner selbst berechneter und der Abgabenbehörde bekannt gegebener Kommunalsteuerbetrag ist vollstreckbar. Wird kein selbstberechneter Betrag der Abgabenbehörde bekannt gegeben oder erweist sich die Selbstberechnung als nicht richtig, hat die Festsetzung der Abgabe mit Abgabenbescheid zu erfolgen. Von der Erlassung eines solchen Abgabenbescheides kann abgesehen werden, wenn der Steuerschuldner nachträglich die Selbstberechnung binnen drei Monaten ab Einreichung der Abgabenerklärung berichtigt; erweist sich die Berichtigung als nicht richtig, hat die Gemeinde einen Kommunalsteuerbescheid zu erlassen.“

III.1.2. § 226 Bundesabgabenordnung (BAO) lautet wie folgt:

„C. Vollstreckbarkeit.

§ 226. Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, sind in dem von der Abgabenbehörde festgesetzten Ausmaß vollstreckbar; solange die Voraussetzungen für die Selbstberechnung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen ohne abgabenbehördliche Festsetzung gegeben sind, tritt an die Stelle des festgesetzten Betrages der selbst berechnete und der Abgabenbehörde bekanntgegebene Betrag. Dies gilt sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen obliegt.“

III.1.3. § 227 Bundesabgabenordnung (BAO) lautet wie folgt:

„§ 227. (1) Vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten sind einzumahnen."

III.2. Zur Mahnung (Punkt A. des Schreibens vom 30.06.2022):

Vollstreckbare Abgabenschuldigkeiten sind nach § 227 BAO einzumahnen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kommt einer solchen Mahnung jedoch kein Bescheidcharakter zu. Damit sind derartige Mitteilungen aber auch nicht anfechtbar (vgl. VwGH vom 15.05.2000, Zl. 95/17/0458; *Ritz/Koran*, BAO[7] § 227 Rz 1 mwN). Eine Beschwerde ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs dann als unzulässig zurückzuweisen, wenn eine behördliche Erledigung, gegen die sich die Beschwerde wendet, nicht als Bescheid zu beurteilen ist (VwGH 30.06.2006, 2004/17/0075).

III.3. Zum Nebengebührenbescheid, mit dem eine Mahngebühr vorgeschrieben wurde (Punkt B. des Schreibens vom 30.06.2022):

Von der Abgabenbehörde sind grundsätzlich nur vollstreckbare Abgabenschuldigkeiten einzumahnen (§ 227 Abs. 1 BAO).

Die Vollstreckbarkeit einer Abgabenschuldigkeit ist dann gegeben, wenn sie von einer Abgabenbehörde festgesetzt und nicht spätestens zum Fälligkeitstag in dem vorgeschriebenen Ausmaß entrichtet wurde (§ 226 erster Halbsatz BAO).

Bei der Kommunalsteuer handelt es sich um eine Selbstberechnungsabgabe (§ 11 Abs. 2 KommStG 1993), sodass der Steuerschuldner die Abgabenschuldigkeit selbst zu berechnen hat und daher eine abgabenbehördliche Festsetzung im Regelfall nicht vorgesehen ist. Fällige Abgabenschulden sind bei Selbstberechnungsabgaben im Falle der Nichtentrichtung damit nicht automatisch vollstreckbar, weil § 226 Satz 1, 1. Halbsatz BAO diese Rechtsfolge nur für bescheidmäßig vorgeschriebene Abgabenverbindlichkeiten anordnet. Nachdem in der verfahrensgegenständlichen Angelegenheit von der belangten Behörde ein Kommunalsteuerbescheid nicht erlassen wurde, ist eine Vollstreckbarkeit des eingemahnten Betrags nach der genannten Rechtsvorschrift jedenfalls zu verneinen.

Für die Vollstreckbarkeit von Selbstberechnungsabgaben sieht § 226 Satz 1, 2. Halbsatz BAO eine Sonderregel vor: Solange die Voraussetzungen für eine Bescheiderteilung nicht vorliegen, tritt an die Stelle eines bescheidmäßig festgesetzten Abgabenbetrages der vom Abgabepflichtigen selbst berechnete und der Abgabenbehörde bekanntgegebene Betrag.

Durch das Abgabenänderungsgesetz 2015, BGBl I Nr. 163/2015, wurde § 11 Abs 3 KommStG 1993 insoferne abgeändert, als selbst berechnete und der Behörde bekanntgegebene Kommunalsteuerbeträge auch vollstreckbar sind (§ 11 Abs 3 Satz 1 KommStG 1993). Damit wollte der Gesetzgeber erreichen, dass ein bekanntgegebener, aber nicht bezahlter Kommunalsteuerbetrag im Falle einer Nichtzahlung Rechtsgrundlage für die Ausstellung eines Rückstandsausweises sein kann. In jenen Fällen, in denen der Steuerschuldner den Kommunalsteuerbetrag nicht oder unrichtig erklärt, besteht allerdings weiterhin die Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheids (vgl. GP XXV, RV 896 zu Art 6).

Die Gemeinde hat daher gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 KommStG 1993 Kommunalsteuerbescheide zu erlassen, wenn sich die Selbstberechnung als nicht richtig erweist oder die Steuer überhaupt nicht oder nicht vollständig entrichtet wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Erlassung von Kommunalsteuerbescheiden nicht im Ermessen der Abgabenbehörde liegt (arg.: „*hat die Festsetzung der Abgabe mit Abgabenbescheid zu erfolgen*“; vgl. dazu auch *Ritz/Koran*, BAO[7] § 201 Rz 17a) . Die Bestimmung des § 11 Abs. 3 KommStG 1993 geht § 201 Abs. 1 bis 3 BAO vor (vgl. *Ritz/Koran*, BAO[7] § 201 Rz 12 ff).

Die Erlassung eines Kommunalsteuerbescheides kann (nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KommStG 1993) nur dann unterbleiben, wenn der Steuerschuldner nachträglich – binnen 3 Monaten ab Einreichung der Abgabenerklärung – seine Selbstberechnung berichtigt und die Abgabenbehörde diese Berichtigung für zutreffend erachtet.

Im gegenständlichen Fall wurde durch die Kommunalsteuererklärung 2021 der Bf vom 31.03.2022 für die belangte Behörde evident, dass die von der Bf selbst berechneten und entrichteten Kommunalsteuerbeträge unrichtig waren, zumal sich auf Grundlage der Kommunalsteuererklärung 2021 ein Abgabenrückstand von 63,95 Euro errechnete. Dass die Bf binnen der zur Verfügung stehenden 3-Monats-Frist eine Berichtigung der Selbstberechnung vorgenommen hätte, ist dem Akteninhalt nicht zu entnehmen und wurde auch nicht vorgebracht.

Aufgrund der mit der Kommunalsteuererklärung 2021 zu Tage getretenen Unrichtigkeit der Selbstberechnung ist die Abgabenbehörde gemäß § 11 Abs. 3 2. Satz KommStG 1993 verpflichtet, einen Kommunalsteuerbescheid zu erlassen.

Der im Rahmen der Jahreskommunalsteuererklärung von der Bf bekanntgegebene Kommunalsteuerbetrag ist aus den oben angeführten Gründen nicht vollstreckbar.

In Ermangelung einer vollstreckbaren Kommunalsteuervorschreibung sind die Voraussetzungen für eine Mahnung nach der Bestimmung des § 227 Abs 1 BAO nicht gegeben, sodass auch keine Mahngebühr nach § 227a BAO – welche eine Mahnung nach § 227 BAO voraussetzt – vorgeschrieben werden kann.

Der angefochtene Nebengebührenbescheid war daher aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner